

Bezugspreis

In der Hauptpoststelle oder bei den im Stadt-
bezirk und den Vororten errichteten Ver-
kaufsstellen abzugeben: vierjährlich 4.-50,-
bei zweijähriger Abteilung ins
Jahr 4.-50. Durch die Post bezogen für
Deutschland und Österreich: viereinhalb
4.-50. Drei Jahre Kostenbelastung
auf Ausland: monatlich 4.-50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7.7 Uhr,
die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johann Gottlieb S.

Die Expedition ist Wochentags nachmittags
geöffnet von früh 8 bis Abend 7 Uhr.

Filialen:

Otto Klemm's Cottbus, Alfred Hahn,
Universitätsstraße 1.

Louis Löbel,

Rathausstraße 14, port. und Königstraße 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Freitag den 13. December 1895.

Anzeigen-Preis

Die 6seitige Anzeige 20 Pf.
Reklame unter dem Redaktionsschiff (4-50,-
spalten) 50,-, vor den Familienredaktionen
(4-50,-)

Großen Schriften laut weiterem Preis-
verzeichnis. Tabellarischer und Ziffernapp.
nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (geteilt), zur mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung 4.-Uhr.
A 60,- mit Postbeförderung A 70,-

Annahmeschluss für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Montags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.
Für die Morgen-Morgen-Ausgabe:
Sonntags 11 Uhr.

Bei den Filialen und Auskunftsstellen je eine
halbe Stunde früher.

Anzeigen sind stets an die Expedition
zu richten.

Druck und Verlag von L. Volz in Leipzig.

89. Jahrgang.

Nr. 606.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die städtische Sparkasse

belebt Wertpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 1. November 1895.

Die Sparstellen-Deputation.

Sonnabend, den 14. Decbr. d. I., Vorm. 11 Uhr
soll auf dem Thüringer Obermarkt hier

1 Sabung — 11 000 gr. böhm. Braunstücke (Offiz) versteigert werden. Die Bedingungen

wurden im Lemnischen bestimmt.

Leipzig, den 12. December 1895.

Gärtnerfeststellung Thür. Bank.

Der Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb.

Der erste Gesetzentwurf, mit dem sich der Reichstag nach der Bekämpfung der Kartellabsprache beschäftigt wird, ist der gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtet. Es ist dies eine reichlich erwogene Materie. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis einer zweimaligen Umarbeitung des ursprünglichen Entwurfs, und die Geschäftswelt, unter denen er verfaßt ist, sind von einer Gutsverwaltungskommission, in der die am meisten in Betracht kommenden Gewerbszweige vertreten waren, geprägt und im Allgemeinen abgestimmt worden. Auf grundsätzlicher Widerhand wird die Vorlage nicht oder doch nur bei vereinzelten Vertretern einer überwundenen Wirtschaftsstaatsanwendung stehen. Es besteht nahezu Übereinstimmung darüber, daß groben Verstößen gegen Taten und Wanden im Hause und Wandel auf zweckwidrigem und strafrechtlichen Wege entgegengesetztes werden soll. Über Einzelheiten werden Bedenken laut, die sich zum Theil auf die Debatte der Geschäftswelt, welche nicht statthaft sein sollen, ist unabhängig. Wie auf jede Erfahrung zur Verbesserung der Geschäftswelt eine Verbesserung der Unternehmenswirtschaft folgt, die jene uraltertumsliebend, so würde jeder im Gesetz genau bezeichnete Kniff einem neuvernommenen Platz machen. Es ist darum unumgänglich, dem Richter im Allgemeinen anzugeben, was als unerlaubt gelten soll.

Im anderen Landen ist man darin weit weniger zurückhaltend als in Deutschland, man ist aber dort gerade in Bezug auf die Einführung des unlauteren Wettbewerbs weiter, als bei uns. Besondere Bedenken hat die Bekämpfung des Entwurfs hervorgerufen, welche eine Klage gestartet, wenn ein Geschäftsmann den Anschein eines beidernd glänzenden Angebots verdeckt. Nun steht dies aber nicht nach im Gesetz; sondern es sind die Mittel aufzufinden, durch die eine als unlauter angesehene Herstellung des „Anscheins“ herbeigeführt wird. Als solche Mittel sind im Gesetz gewisse unrechtmäßige Angaben bezeichnet. Wenn können unrechtmäßige Angaben im guten Glauben gemacht werden. Hat diesen Fall bestimmt aber das Gesetz nichts weiter, als daß der gutgläubige Ueberer der Täuschung verhelfen werden kann, die unrechtmäßigen Angaben zu unterlassen; das Gericht beliebt ihn, daß er sich bei seinen Geschäftsbetrachtungen geirrt hat, und bedenkt ihn, der ihm gewordene Ausklärung gemäß zu handeln. Es fragt sich, ob die praecepsuale Bestimmung des Entwurfs, welche zuläßt, daß zur Sicherung der Unterlassung des zunächst vom Gerichte als unrecht angenommenen Angaben einstweilige Verfügung getroffen werden, nicht die Gefahr einer Schädigung des Wettbewerbs in sich birgt, in materieller Hinsicht erneut aber die Zulassung des Anspruchs auf Unterlassung unrechtmäßiger Angaben keine Befreiung vor einer ungleichmäßigen ausgedehnten Beschädigung des Angebots.

Weiter geht der Entwurf gegenüber dem Geschäftsmann, der gewuft hat oder wissen mag, daß er unrechtmäßige Angaben macht. In diesem Falle beständliche war sich im besten Falle leicht befreidige Waare außerordentlich billig erworben und könnte deshalb außerordentlich billig verkaufen, während er die Waare direkt von der Fabrik bezogen hat, so hat er als unrechtmäßiger Geschäftsmann gebündelt und muß strafällig werden, wenn der unlautere Wettbewerb überhaupt strafbar sein soll. Die Bestimmung über den „Anschein eines beidernd glänzenden Angebots“ hat also nicht den bedeutsamen Charakter, den man ihr vielleicht zuschreibt, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, daß sie, wie jedes Gesetz, einmal zu Unrecht angemessen werden kann. Das Gleiche steht dem ebenfalls mehrfach angestellten §. 6 des Entwurfs zu geben, welcher lautet: „Wer zu Zwecken des Wettbewerbs über das Gewerbegebiet eines Kunden, über die Person des Inhabers oder Besitzers des Geschäftes, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines andern Betriebes thätsigkeiten betreibt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Credit des Inhabers zu schädigen, sofern die Behauptungen nicht erheblich wahr sind, dem Verleger zum Ertrag des entstandenen Schadens verhältniß. Auch kann der Verleger den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unsterblich bleibe. Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.“ Dieser Paragraph war im zweiten Entwurf insofern milder geholt, als die Schadenshaftigkeit ausgeschlossen wurde, wenn die Mittheilung nicht in der Absicht gemacht war, das Geschäft oder den Inhaber zu schädigen.

Die Bekämpfung in der endgültigen Vorlage, die ja, wie die ganze Vorlesung, sich nur auf Auskünfte bezieht, die zu Zwecken des Wettbewerbs gemacht sind, wird dazu dienen, den Geschäftsinhabern in Bezug auf Mittheilungen über

Concurrenten eine Berücksichtigung aufzuerlegen, die seinem berechtigten Interesse widerstreift und dem Anschein des Gewerbegebietes nur förmlich sein kann. Die Auskunftsverteilung steht nach dem zweiten Satz des Paragraphen nach wie vor ungünstig, wenn sie in gutem Glauben erfolgt. Eine Strafe greift auch hier nicht bis zur dritten, wenn dann, wenn die ungewissen Behauptungen wider dessen Wissen, also in der Absicht der Schädigung, verbreitet worden sind.

Gegründeter als die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung scheinen diejenigen, die durch die Borschriften zur Sicherung der Geschäftswelt und Betriebsgeheimnisse erweitert worden sind. Es ist billig, daß Angestellte eines Geschäftes zur Geschäftswelt verpflichtet sind, so lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Kenntnissen ziehen dürfen, zu deren Gewährleistung auf eine bestimmte Zeit sie sich förmlich verpflichtet haben. Auf den ersten Blick sieht die Bestimmung sehr harmlos aus.

Der Richter, der die Bedenken gegen die Bestimmungen über das „beidernd glänzende Angebot“ und die Anschuldigung der Gewerbegegnung verfügt, kann es lange sie dem Geschäft angehören (§. 9, 1). Aber es kann zu Hören führen, wenn Angestellte auch nach Ablauf ihres Dienstvertrages bei Verminderung von Strafe und Ausschluß aus Schadensfall keinen Nutzen aus den Ken